

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Geheimen Rathes-Kollegiums vom 5. d. M. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Dezember 1843.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Bülow.

(Nr. 2403.) Verordnung wegen Festsetzung des Jahres 1797. als Normaljahr zum Schutze gegen fiskalische Ansprüche in den Städten Danzig und Thorn und deren beiderseitigem Gebiet, so wie in den zur Provinz Preußen gehörigen vormals Süd- und Neu-Ostpreussischen Landestheilen. D. d. den 24. November 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Verordnen, um denjenigen Theilen Unserer Provinz Preußen, in welchen ein Normaljahr zum Schutze gegen fiskalische Ansprüche noch nicht besteht, einen Beweis landesväterlicher Huld und Gnade zu gewähren, in Berücksichtigung des Uns von den getreuen Ständen der Provinz Preußen vorgetragenen Wunsches, auf Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Verordnung vom 18. Dezember 1798., durch welche das Jahr 1797. für Westpreußen, mit Inbegriff des Ermlandes und des Neßdistrikts, als Normaljahr zum Schutze gegen die Ansprüche des Fiskus festgesetzt worden, soll auch auf die Städte Danzig und Thorn und deren Gebiet, so wie auf die jetzt zur Provinz Preußen gehörigen vormals Süd- und Neu-Ostpreussischen Landes-theile Anwendung finden.

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch ausgeschlossen alle bereits rechts-hängige Sachen, bei denen Fiskus als Kläger oder Beklagter, Interveniens oder Litisdenunziat theilhaftig ist, ingleichen die schon jetzt streitigen aber noch nicht rechts-hängigen Ansprüche des Fiskus, in sofern solche vor Ablauf des Jahres 1844. bei den Justizbehörden zur gerichtlichen Erörterung angemeldet worden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. November 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühlert. v. Nagler. Kother. Gr. v. Alvensleben.
Eichhorn. v. Ehle. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh.
Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Ver-



Verordnung

wegen der für Westpreußen bestimmten gegen fiskalische Ansprüche schützenden Befreiung
im Jahre 1797;

vom 9. Dezember 1798.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Ehru kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem die Deputirte der Westpreussischen Ritterschaft bei Uns allerunterthänigst nachgesucht, daß der Provinz Westpreußen, in Ansehung der Sicherstellung gegen fiskalische Prozesse, eben die Begnadigung angedeihen möge, deren sich die älteren Provinzen durch die Schutzwehr des Besizes im Jahre 1740. zu erfreuen haben, und des Endes von ihnen das Jahr Unserer Thronbesteigung in Vorschlag gebracht worden: so haben Wir gedachter Provinz durch Bewilligung dieses ihres Gesuchs einen wohlverdienten Beweis Unserer Landesväterlichen Huld und Gnade geben wollen.

Wir verordnen diesem gemäß, daß in Westpreußen, mit Inbegriff des Ermelandes und des Negdistrikts, der vollständige ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts im Jahre 1797. den Besitzer gegen die Ansprüche des Fiskus auf eben die Art schützen soll, wie in Ansehung der älteren Provinzen in Unserm Allgemeinen Landrecht im I. Theil, im 9ten Titel in den §§. 641 — 648. der Besitz vom Jahre 1740. für entscheidend erklärt worden.

Hiedon werden jedoch ausdrücklich ausgenommen die Lehnherrliche Gerichtsrechte in Ansehung aller Arten der Ermeländischen Lehne, dergestalt, daß weder der Fürst Bischof von Ermeland, noch das Domstift zu Braunsberg durch gegenwärtige Verordnung berechtigt werden sollen, unter dem Vorwande eines bisherigen Besizes, auf eine Theilnahme an dem Dominio directo dieser Lehne irgend einigen Anspruch zu machen.

Gleichmäßig soll die ige Verfügung in Ansehung der Städte Danzig und Thorn, ingleichen der zu beiden Städten gehörigen mit denselben zugleich in Besitz genommenen Ortschaften und Zubehör, nicht Anwendung finden.

Ferner werden überhaupt ausgeschlossen alle bereits rechtshängige Sachen, Moran Fiskus als Kläger oder Beklagter, Interveniens oder Litis-Denunciatus Theil genommen, ingleichen die schon ist streitige, aber noch nicht rechtshängige Ansprüche des Fiskus, insofern solche vor Ablauf des Jahres 1799. bei den Justizbehörden zur gerichtlichen Erörterung angemeldet werden.

Außerdem finden Wir nötig, noch insbesondere hiedurch zu erklären, daß durch diese Unsere Begnadigung niemand berechtigt werden soll, seinen Besitztitel zu verändern, und daher diejenige, welche erweislich im Jahre 1797. nur Pfandweise, Wiederkauflich, als Lehn, Erbzinß, oder nur auf bestimmte durch Verschreibungen festgesetzte Jahre, eine Sache oder ein Recht besessen, sich eines unvorderrücklichen Eigenthums anzumachen nicht befugt seyn, vielmehr in ihren bisherigen Verhältnissen unverändert verbleiben sollen.

So wie Wir nun hoffen und erwarten, daß Unsere getreue Westpreussische Vasallen und Unterthanen diese ihnen erzeigte Wohlthat sich zur Aufmunterung dienen lassen werden, Unserer Königlichlichen Gnade sich immer mehr und mehr würdig zu machen, so wollen Wir sie auch hiebei kräftig schützen, und

(Nr. 2403.)

nicht

nicht gestatten, daß dieser Unserer Willensmeinung auf irgend eine Art entgegen gehandelt werde.

Wir befehlen daher, daß gegenwärtige Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht und derselben von jedermann, insbesondere von Unserm Etats-Ministerio, den Regierungen, Krieges- und Domainen-Kammern, Fiscalen und andern Bedienten, überall gebührende Folge geleistet werde.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Insignel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 18. Dezember 1798.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. v. Alvensleben. Frh. v. Schroedter.

Anlage B.

Deklaration

der Verordnung vom 18. Dezember 1798. wegen der für Westpreußen bestimmten gegen fiskalische Ansprüche schützenden Besitzzeit vom Jahre 1797.

D. d. den 23. Dezember 1799.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Ehru kund und fügen hiermit zu wissen. In der Verordnung vom 18ten Dezember 1798., wodurch Wir wegen der für Westpreußen bestimmten, gegen fiskalische Ansprüche schützenden Besitzzeit vom Jahre 1797. Unsere Allerhöchste Willensmeinung näher zu erkennen gegeben haben, ist festgesetzt worden, daß die darin enthaltenen Vorschriften auf diejenigen Anforderungen des Fiskus nicht angewendet werden sollen, welche bei Emanirung dieser Verordnung bereits streitig gewesen, insofern solche vor Ablauf des Jahres 1799. bei den Justiz-Behörden zur gerichtlichen Erörterung angemeldet worden. Es ist indessen, der Uns geschehenen Anzeige zufolge, den Westpreußischen Forst-Ämtern nicht möglich gewesen, binnen der mit dem Schluß dieses Jahres ablaufenden präklusiven Frist die Ansprüche des Fiskus wegen der den landesherrlichen Forsten entzogenen Grundstücke und Berechtigten bei den Gerichtsbehörden vollständig anzumelden, daher Wir hiedurch verordnen, daß sothane Frist annoch bis zum letzten März 1800 verlängert seyn solle, dergestalt, daß es wegen der bis dahin angemeldeten fiskalischen Ansprüche eben so zu halten, als wenn sie vor Ablauf dieses Jahres den Gerichtsbehörden angezeigt wären.

Urkundlich haben Wir diese Deklaration Allerhöchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Insignel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. v. Baerensprung.

(Nr. 2404.)

